

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► [Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg		
Ggf. Standort			
Studiengang	Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht		
Abschlussbezeichnung	Master of Laws (LL.M.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	4	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Barbara Reitmeier
Akkreditierungsbericht vom	29.06.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....3

Kurzprofil des Studiengangs.....4

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....4

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien5

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)5

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)5

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)5

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....6

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)6

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)7

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)7

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)7

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)7

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien8

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....8

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....8

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)8

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)11

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....11

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....16

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)17

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)19

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)21

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)24

2.2.7 Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....26

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO):.....27

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)27

2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)29

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....29

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....30

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)32

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)32

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)32

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....32

III Begutachtungsverfahren33

1 Allgemeine Hinweise33

2 Rechtliche Grundlagen.....33

3 Gutachtergremium.....33

IV Datenblatt34

1 Daten zum Studiengang (erstmalige Akkreditierung, liegen nicht vor)34

2 Daten zur Akkreditierung.....35

V Glossar36

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht angezeigt)

Kurzprofil des Studiengangs

Der weiterbildende Studiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (LL.M.) wird von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angeboten.

Ziel des Studiengangs ist es, vertiefte juristische Kenntnisse und Kompetenzen zur Lösung von wirtschaftsrechtlichen Problemstellungen auf internationaler Ebene sowie zur Aufdeckung und erfolgreichen Umsetzung von Potentialen zu vermitteln. Absolventinnen und Absolventen sollen zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung des interkulturellen Kontextes bei der Anwendung des Wirtschaftsrechts befähigt werden. Zur Erreichung der Studienziele ermöglichen verschiedene Spezialisierungen im Verlaufe des Studiums eine differenzierte, berufsfeldbezogene Weiterbildung, welche auf die individuellen Bedürfnisse ausgerichtet werden kann.

Im Studiengang wird auf die bereits im Studium und im Beruf erworbenen Qualifikationen der Studierenden aufgebaut. Aufgrund des berufs begleitenden Profils werden 60 ECTS-Punkte in vier Semestern erworben, wobei jedes Modul zwei Präsenzwochenenden und eine Projektphase umfasst.

Zielgruppe sind Rechtsanwältinnen und -anwälte aus Großkanzleien, mittelständischen und kleinen Kanzleien mit internationaler Ausrichtung, Fach- und Führungspersonal international agierender Unternehmen, deren Aufgabenbereiche inhaltlichen Bezug zum internationalen Wirtschaftsrecht aufweisen, Syndikusanwältinnen und -anwälte international agierender Unternehmen sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Behörden mit Bezug zum internationalen Wirtschaftsrecht, Unternehmensberatungen sowie Verbänden und Organisationen mit internationalem Bezug.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das übergeordnete Ziel, das sich der vorliegende berufs begleitende Studiengang gesteckt hat, ist die Befähigung zu verantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung des interkulturellen Kontextes bei der Anwendung des Wirtschaftsrechts. Es wird in diesem Studiengang sichtbar.

Der weiterbildende Studiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (LL.M.) erscheint im Kontext der Hochschule, der Zielgruppe und hinsichtlich der Qualifikationsziele mit seiner curricularen und methodischen Gestaltung funktional.

Stärken liegen im Blended-Learning-Design, das sehr anspruchsvoll erscheint, verbunden mit individuellem Eingehen auf die jeweiligen beruflichen Hintergründe durch die Studiengangsbetreuung und die Lehrenden.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang mit einem Umfang von 60 ECTS-Punkten umfasst vier Semester (vgl. § 2 Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang ist anwendungsorientiert (vgl. § 2 Studien- und Prüfungsordnung).

„Die Abschlussarbeit im Bachelor- oder Masterstudium ist eine Modulleistung, in der die Studentin bzw. der Student zeigen soll, dass sie bzw. er in der Lage ist, im Rahmen des vorgegebenen Arbeitsaufwandes und Zeitraums ein Problem unter Anleitung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 20 Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden RStPOBM genannt).“ Die Bearbeitungszeit beträgt ein Jahr (vgl. § 18 Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind in § 6 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt:

„(1) Zum weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ kann zugelassen werden, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweist.

(2) Bewerberinnen und Bewerber [sic] mit einem Bachelor-Abschluss mit weniger als äquivalent 240 LP, aber mindestens 180 LP können zugelassen werden, wenn sie berufspraktisch erworbene

Qualifikationen und Kompetenzen gemäß der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen und Kompetenzen in der jeweils gültigen Fassung nachweisen können.“

Entsprechend regelt § 2 Abs. 1 und 5 der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen und Kompetenzen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“: „Berufserfahrungen können auf den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ angerechnet werden, sofern Studienbewerberinnen oder -bewerber über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als äquivalent 240 Leistungspunkten verfügen. (...) Ergebnis des Verfahrens kann die Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Umfang von bis zu 50 % der erbrachten Berufstätigkeitszeit sein. Dies entspricht im Fall des weiterbildenden Masterstudiengangs „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ maximal 60 Leistungspunkten.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Laws. Dies ist in § 4 der Studien- und Prüfungsordnung hinterlegt.

Das Diploma Supplement wurde überarbeitet und liegt in der aktuellen Fassung vor. Es erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie mit einer Ausnahme in einem Semester vermittelt werden. Im Studiengang ist ein zweisemestriges Modul „Abschlussmodul“ vorgesehen. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Notenverteilung gemäß ECTS-User's Guide wird unter Punkt 3.4 im Transcript of Records ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist mit 30 Zeitstunden angegeben (gemäß § 9 Abs. 6 RStPOBM).

Im Masterstudiengang werden für die Module jeweils fünf ECTS-Punkte vergeben. Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-Punkte vergeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester durchschnittlich Module im Gesamtumfang von 15 ECTS-Punkten vorgesehen.

Zum Masterabschluss werden 300 ECTS-Punkte erreicht, diese setzen sich zusammen aus den im Studiengang erworbenen 60 ECTS-Punkten sowie den als Zugangsvoraussetzung nachzuweisenden 240 ECTS-Punkten (vgl. § 6 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention sind in § 4 der RStPOBM festgelegt.

Die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, gemäß dem Gleichwertigkeitsprinzip bis zur Hälfte des Studiums ist ebenfalls in § 4 der RStPOBM festgelegt

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Insgesamt gesehen belegen die formulierten Inhalte und Kompetenzen in Studium und Lehre eine tragfähige Ausrichtung des Masterstudiengangs auf die in der Studien- und Prüfungsordnung und im Modulhandbuch genannten Ziele.

Angesichts der wissenschaftlichen, finanziellen und sächlichen Ressourcen vor Ort ist der Studien- und Lehrbetrieb in der notwendigen Fächerbreite und Nachhaltigkeit unter den genannten Vorbehalten gewährleistet.

An der MLU Halle-Wittenberg sind angemessene Verfahren zu Realisierung des Studienerfolgs bzw. zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung in Studium und Lehre implementiert. Die vorhandenen studiengangspezifischen Qualitätssicherungsmaßnahmen sollten weiterentwickelt und in das universitätsweite Evaluierungssystem überführt werden.

Als besondere Herausforderung stellte sich dem Gutachtergremium die Berücksichtigung und sogar Integration der unterschiedlichen fachlichen und beruflichen Hintergründe der Studierenden in den Studiengang dar, die insbesondere auch in Voten der befragten Studierenden hervorgehoben wurde.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung sind folgende Ziele für den Studiengang definiert:

„(1) Ziel des Studiengangs ist es, vertiefte juristische Kenntnisse und Kompetenzen zur Lösung von wirtschaftsrechtlichen Problemstellungen auf internationaler Ebene sowie zur Aufdeckung und erfolgreichen Umsetzung von Potentialen vermittelt [sic] sowie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung des interkulturellen Kontextes bei der Anwendung des Wirtschaftsrechts befähigt werden [sic]. Zur Erreichung der Studienziele ermöglichen verschiedene Spezialisierungen im Verlaufe des Studiums eine differenzierte, berufsfeldbezogene Weiterbildung, welche auf die individuellen Bedürfnisse ausgerichtet werden kann. Praxisorientiertes und internetgestütztes Lernen (blended learning) vermittelt auf einer wissenschaftlich fundierten Basis die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methodenkompetenzen im internationalen Wirtschaftsrecht.“

(2) Der weiterbildende Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ qualifiziert für folgende Berufsfelder:

- a) international ausgerichtete Rechtsanwaltskanzleien
- b) international agierende Unternehmen
- c) Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. private und öffentliche Banken, Kreditinstitute und Versicherungen)
- d) Wirtschaftsverbände
- e) Wirtschafts- und Unternehmensberatungen sowie Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften
- f) Organisationen, Internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen
- g) nationale, europäische und internationale Behörden mit juristischem, wirtschaftswissenschaftlichem oder anderem fachlichem Hintergrund
- h) öffentliche Verwaltung (z.B. Ministerien, Kommunen und Kammern)
- i) akademische, wissenschaftliche Tätigkeiten im Bereich Forschung und Lehre.“

Die Ziele sind auch im Diploma Supplement dargelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind formuliert und erfüllen alle gesetzlichen Ziele eines Masterstudiengangs. Die fachwissenschaftlichen Anforderungen schließen die Aspekte Wissen und Verstehen, Nutzung und Transfer sowie Professionalität ein. Der Studiengang mit seinem klaren Profil auf dem internationalen Wirtschaftsrecht schließt im Bereich der Weiterbildung eine Marktlücke im deutschsprachigen Raum und vermittelt vertiefende, verbreiternde und teilweise auch fachübergreifende Kenntnisse und Kompetenzen. Die Ziele des Studiengangs erfüllen die Erwartungen an ein Masterstudium, entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die formale Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen ist ausweislich der Angaben in der Prüfungsordnung und der geführten Fachgespräche gegeben.

Da ein weiterbildender Masterstudiengang vorliegt, der als Zugangsvoraussetzung Berufspraxis verlangt, kann es sich nicht um die Vorbereitung für die Übernahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit handeln, sondern um deren Verbesserung. Eine besondere Herausforderung stellt die Berücksichtigung und sogar Integration der unterschiedlichen fachlichen und beruflichen Hintergründe der Studierenden in den Studiengang dar. Unter den vier Studierenden aus der entsprechenden Gesprächsgruppe war nur ein (angehender) Volljurist. Es ist im Konzept für den Studiengang nicht ohne weiteres erkennbar, wie die beruflichen Erfahrungen in den Studiengangszielen berücksichtigt sind, außer „als Ausgangspunkt für die eigene Exploration“ (Selbstbericht S. 9). Im Gespräch mit den Studierenden hat sich ergeben, dass dieser Ansatz durchaus positiv gewürdigt wird (vgl. auch Kriterium *Besonderer Profilspruch*).

Es ist nicht ganz klar, inwieweit der Studiengang zur Übernahme von Führungsverantwortung weiterbildet (Selbstbericht S. 5: Zielgruppe). Die Kursinhalte sind überwiegend auf die fachliche Expertise ausgerichtet. Eine Ausnahme bildet evtl. das Pflichtmodul zur Wirtschaftsmediation. Die Studierenden haben indessen überzeugend berichtet, dass der vorliegende Masterstudiengang als fachliche Weiterbildung auch ohne führungspezifische Weiterbildung karrierefördernd wirken dürfte bzw. dass ein Wechsel in eine entsprechend höhere Position noch im Studium oder kurz nach Studienabschluss ansteht.

Dem Charakter als Weiterbildungsstudium entsprechend liegt der Fokus weniger auf der wissenschaftlichen Befähigung, sondern auf der praktischen Anwendbarkeit. Dies spiegelt sich auch in der Auswahl der Dozierenden wider, die allesamt aus der Praxis kommen. Das ist in sich stimmig und wird von den Studierenden auch gut angenommen. Die wissenschaftliche Qualitätssicherung wird insbesondere durch die Modulverantwortlichkeit, die der am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht angesiedelten Studiengangsleitung obliegt, sowie durch die obligatorische professorale Betreuung der Abschlussarbeiten sichergestellt.

Die beruflichen Erfahrungen der Studierenden werden sowohl bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber (hier ist längere Berufspraxis von formalem Vorteil) als auch in den Studiengangszielen berücksichtigt. Ausdrücklich positiv zu würdigen ist, dass ein individuelles Eingehen auf die jeweiligen beruflichen Hintergründe aufgrund sehr kleiner Gruppen, auch bei wachsenden Studierendenzahlen max. 25 Personen pro Jahrgang, auch weiterhin möglich ist.

Grundsätzlich erscheint die angestrebte Qualifizierung der Studierenden durch die funktionale curriculare Struktur erreichbar. Auch die möglichen Berufsfelder sind in ihrer Breite nachvollziehbar präsentiert und realistisch. Die Kombination aus rechtlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Themen ist zeitgemäß und praxisorientiert ausgerichtet, insbesondere auch mit Blick auf eine mögliche fachanwaltliche Qualifizierung. Auch das Angebot eines spezifischen Mediation-Moduls ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Nach Ansicht des Gutachtergremiums könnten Anspruch und Realität noch besser in Einklang gebracht werden. Wenn etwa Führungskompetenzen gestärkt werden soll, werden mehr einschlägige Kurse benötigt, auch wenn zu betonen ist, dass die Studierenden diesbezüglich kein Desiderat hatten. Gewisse Vorbehalte bestehen im Hinblick auf die sprachliche und interkulturelle Ausbildung (vgl. nachstehend) sowie bezogen auf die Vermittlung von aus Sicht der beruflichen Praxis zwingend erforderlicher Qualifikationen eines Wirtschaftsjuristen.

So sollte z.B. sichergestellt werden, dass alle Studierenden am Ende des Studiums über ausreichende Kenntnisse im Rechnungswesen verfügen. Dies erscheint nach dem aktuellen Curriculum nicht generell gewährleistet zu sein. Je nach den Vorkenntnissen der Studierenden wären aus Sicht des Gutachterteams ergänzende Angebote sinnvoll, z.B. auch zur juristischen Methodologie für Stu-

dierende aus den Wirtschaftswissenschaften. Insgesamt wird eine thematische Überprüfung der bestehenden Module angeregt. Auch eine Erweiterung des Modulangebots um in der Praxis relevante Themen kommt in Betracht, z.B. im Hinblick auf Compliance oder Vertragswesen.

Zudem suggeriert die Bezeichnung „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ auf den ersten Blick eine vertiefte sprachliche und interkulturelle Ausbildung, die sich dem Gutachterteam aus den Unterlagen bzw. der Begehung nicht unmittelbar erschlossen hat. Es sollte deutlich gemacht werden, in welchen Lehrangeboten die in der Studien- und Prüfungsordnung unter § 3 (Ziele des Studiengangs) angesprochene spezifische Befähigung zur „Berücksichtigung des interkulturellen Kontexts bei der Anwendung des Wirtschaftsrechts“ erworben werden kann. Dabei sollten aktuelle wissenschaftliche Standards einfließen (vgl. auch Kriterium *Curriculum*). In interkulturellen Fachkreisen wird z.B. immer stärker eine Ausbildung von interkulturellen Fähigkeiten losgelöst von nationalen Zuschreibungen präferiert. Nationale Stereotypenbildungen sind möglichst zu vermeiden. Zielsetzung ist vielmehr eine allgemeine interkulturelle Sensibilisierung. Zudem erfordert die Ausbildung interkultureller Kompetenz auch eine gezielte Reflexionsarbeit der einzelnen Person bezogen auf ihre eigene kulturelle Prägung. Im Fokus sollten deshalb nicht nur fremde Kulturkreise stehen („The others“), sondern auch Raum für die Auseinandersetzung mit der eigenen Kultur geboten werden. Der letzte Aspekt erscheint auch mit Blick auf den Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung im Rahmen des Studiums wichtig. Hier wären insgesamt weitergehende Angebote wünschenswert zum Erwerb weiterer berufsrelevanter Soft Skills, wie z.B. Kommunikation, Verhandlungstechniken etc.. Über die diesbezüglichen universitätsübergreifenden Angebote könnte gezielter informiert werden.

Schließlich wäre zu begrüßen, wenn das Angebot in Zukunft auch um fremdsprachliche Lehrveranstaltungen sowie Fachsprachenkurse nicht nur in Business English, der mit drei Stunden deutlich unterdimensioniert scheint, erweitert werden könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Als Eingangsqualifikation für den Studiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (LL.M.) ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr definiert. Der berufsbegleitend konzipierte Studiengang ist auf die Dauer von vier Semestern angelegt und beginnt halbjährlich. Der Studiengang soll der Weiterbildung auf dem Gebiet des internationalen Wirtschaftsrechts dienen. Das Studienprogramm

ist nach Angaben der Hochschule sowohl für (Voll-)juristinnen und -juristen und Wirtschaftswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sowie für Berufserfahrene mit juristischem, ingenieurs- oder sozialwissenschaftlichem Hintergrund, die in ihrem täglichen Arbeitsleben mit Fragen des internationalen Wirtschaftsrechts konfrontiert werden, zugeschnitten. Der Erwerb des im Alltagsgeschäft notwendigen Hintergrundwissens sowie der Profilierung in den einschlägigen Themengebieten des internationalen Wirtschaftsrechts stehen im Fokus des Studiengangs.

§ 12 Abs. 1f der Studien- und Prüfungsordnung regelt die Möglichkeit, vorbereitende Grundlagenkurse vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Diese „(...) dienen der gezielten Vorbereitung auf das Masterstudium und können bereits vor der Aufnahme des Studiums absolviert werden. Die Grundlagenkurse haben eine Laufzeit von etwa 3 Stunden. Das Absolvieren der Grundlagenkurse ist freiwillig. Folgende Grundlagenkurse werden bereitgestellt: a. Grundlagen der juristischen Arbeitsweise (insbesondere für Nichtjuristen), b. Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens sowie c. Business English.“

Im Studiengang wird nach Angaben im Selbstbericht auf die bereits im Studium und im Beruf erworbenen Qualifikationen der Studierenden aufgebaut. Die individuellen berufspraktischen Erfahrungen dienen in den einzelnen Modulen als Ausgangspunkt für eigene Explorationen, anwendungsorientierten Wissenstransfer und kritische Reflexion.

Hinsichtlich des Aufbaus des Studiengangs regelt § 11 Abs. 1 bis 4 der Studien- und Prüfungsordnung:

„(1) Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs setzt den Erwerb von 60 LP voraus. Davon müssen 20 LP aus Pflichtmodulen einschließlich der Masterarbeit im Umfang von 15 LP und 40 LP aus Wahlpflichtmodulen stammen.

(2) Als Pflichtmodule sind folgende Module zu absolvieren: 1. Abschlussmodul, 2. Wirtschaftsmediation im interkulturellen Kontext.

(3) Im Wahlpflichtbereich sind acht der folgenden Module zu wählen und zu absolvieren: 1. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, 2. Internationales Zivilprozess- und Schiedsverfahrensrecht, 3. Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht, 4. Europäisches Beihilfen- und Wettbewerbsrecht, 5. Korruptions-, Betrugs- und Geldwäschebekämpfung im internationalen Rechtsverkehr, 6. Internationales Steuerrecht, 7. Internationaler Gewerblicher Rechtsschutz, 8. Informationstechnologie- und Internetrecht, 9. Internationale Transaktionen und Finanzierung, 10. Internationales Bank- und Finanzdienstleistungsrecht, 11. Investitionsschutzrecht, 12. Internationales Transport- und Versicherungsrecht 13. Außenwirtschaftsrecht.

(4) Die Wahlpflichtmodule ermöglichen den Studierenden die persönliche und institutionsspezifische Profilierung.“

Jedes Modul, ausgenommen das Abschlussmodul, umfasst fünf ECTS-Punkte und beinhaltet die folgenden fünf Phasen: Einführungs- und Sensibilisierungsphase, Erste Präsenzphase, Praxis- und Transferphase, Zweite Präsenzphase und Überprüfungsphase.

Hinsichtlich der Lehr- und Lernformen regelt § 13 der Studien- und Prüfungsordnung: „(1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ wird als online-gestütztes E-Learning-Angebot mit Präsenzanteilen in der Form des blended learning angeboten. (2) Das Studium wird in seiner Gesamtheit von folgenden Lehr- und Lernformen bestimmt:

- a. E-Lecture: Online-Vorlesung dient dem vertieften Erwerb fachtheoretischen Wissens.
- b. E-Learning: Im Rahmen der E-Learningeinheiten werden die Inhalte mit Hilfe elektronischer Medien vermittelt (u.a. siehe unten). Die Angebote der elektronischen Lehr- und Lernmedien dienen der selbstständigen und gemeinsamen Erarbeitung.
- c. Präsenzveranstaltung: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher und anwendungspraktischer Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe und Praxisfelder ein.“

Nach Angaben im Selbstbericht basiert der Studiengang auf einem didaktischen Konzept, das die Grundlagen wissenschaftlicher Arbeit mit praxisbezogenen Szenarien verbindet und so zu verantwortlichem Handeln befähigt. Hierbei werden die beruflichen und fachlichen Hintergründe der Studierenden berücksichtigt. Dies wird u.a. mit dem Blended-Learning-Konzept umgesetzt, welches die digitale Lehr- und Lernmethodik (E-Learning) mit Präsenzphasen an der Universität verknüpft.

Es steht eine Lernplattform basierend auf der Open Source Software »ILIAS« zur Verfügung. Die Plattform wurde derart modifiziert, dass das Lerntempo von den Studierenden weitgehend selbst bestimmt und reflektiert werden kann. Ein besonderes Augenmerk wurde hochschulseitig auf die klare und übersichtliche Visualisierung des Lernprozesses gelegt: Lernfortschritte werden für jede Lernphase mittels Balkendiagramm dargestellt; überfällige Termine sind farbig markiert; der Bearbeitungsstand einzelner Lerninhalte wird durch Piktogramme angezeigt. Standardmäßig bekommen die Studierenden auf ihrem Startbildschirm („Schreibtisch“) nur jene Module und Lernphasen angezeigt, die noch unvollständig bearbeitet sind. Lerninhalte werden, neben einführenden Videos, primär als sogenannte „E-Lectures“ (mit Sprecherstimme unterlegte und animierte Präsentationen) zu Verfügung gestellt. Diese werden ergänzt durch unterstützende Selbsttests, Glossare, Literaturlisten, Diskussionsforen und andere modulspezifische Angebote.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie oben ausgeführt, sind während des Studiengangs zwei Pflichtmodule von allen Studierenden zu absolvieren, am Anfang Modul „Wirtschaftsmediation im interkulturellen Kontext“ und am Ende das Schlussmodul, währenddessen die Masterarbeit angefertigt werden soll. Aus dem – wie oben ausgeführt – dreizehn Wahlpflichtmodule umfassenden Wahlpflichtbereich sind von Studierenden

während ihrer Studienzeit insgesamt acht Module zu absolvieren. Die Wahl der einzelnen Module hat sich an der Fachanwaltsordnung orientiert. Die dortigen Themenschwerpunkte wurden für den Studiengang modularisiert und auf einen möglichst praxisorientierten und internationalen Zuschnitt hin organisiert. Die Thematik der zur Auswahl stehenden Veranstaltungen in den Wahlpflichtmodulen orientiert sich stark an praxisnahen wirtschaftsrechtlichen Problemstellungen auf internationaler Ebene.

Die im Einzelnen in den jeweiligen Semestern anfallende Arbeitsbelastung der Studierenden pro Modul stellt sich in unterschiedlicher Verteilung dar. Die Veranstaltung beginnt zunächst mit einer Phase des Selbststudiums durch E-Learning mit Hilfe der von den jeweiligen Dozierenden zur Verfügung gestellten Lernmitteln. Daran schließt sich eine Transferphase an, in der die in der ersten Präsenzphase erlernten bzw. erarbeiteten Inhalte praxisbezogen umgesetzt oder vertieft werden sollen. Diese Phase findet ohne Präsenz statt. Die zweite Präsenzphase hat in jedem Modul die Funktion, den erarbeiteten Stoff vorzustellen, wobei die Vorstellung typischerweise als Leistungsnachweis ausgestaltet ist. Methodisch stützt sich dieses Vorgehen auf den Ansatz des „Blended-Learning“, der als recht anspruchsvoll gilt und eine gewisse Übung und Einarbeitung erfordert. Kenntnisse in dieser Methode werden von den Dozierenden nicht verlangt. Sie werden jedoch von der Verwaltung des Masterstudiengangs mit Anleitungen für diese Art der Gestaltung von Veranstaltungen unterstützt. Damit soll erreicht werden, dass in allen Modulen ein in etwa vergleichbares Niveau der Unterrichtsmethode erreicht wird. Eine Evaluation der Umsetzung dieser Vorgaben durch die Dozierenden bzw. eine Evaluation der Veranstaltungen ist zwar angedacht, findet aber bislang praktisch nicht statt.

Die Lernziele, die zu den einzelnen Modulen erarbeitet und formuliert worden sind, sind nachvollziehbar beschrieben. Inhaltlich vermögen sie nicht alle gleichsam zu überzeugen, sie sind geprägt von einer deutlich praxisorientierten Sichtweise. Dies ist begrüßenswert, jedoch entsteht ein gewisser Widerspruch zu der in dem Studiengang ebenfalls angestrebten wissenschaftlichen Vertiefung. So finden sich zum Beispiel gewisse Ausdrucksunschärfen in der Kursbeschreibung bei der Veranstaltung „Beihilfen- und Wettbewerbsrecht“. Darüber hinaus ist die Beschreibung des Moduls „Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung“ eher unscharf gelungen, und es wird ferner nicht ganz deutlich, welche Inhalte mit internationalem Bezug genau in der Veranstaltung „Informationstechnologie- und Internetrecht“ vermittelt werden sollen. Hinsichtlich der Veranstaltungen „Investitionsschutzrecht und Außenwirtschaftsrecht“ sind Redundanzen zu erkennen. Man könnte ohne wesentlichen Verlust einzelner Aspekte dieser Rechtsmaterien auch daran denken, sie zu einer Veranstaltung zusammenzulegen.

Eines der beiden Pflichtmodule „Wirtschaftsmediation im interkulturellen Kontext“ steht am Anfang des Studiums. Damit soll im Studienablauf sofort eines der prägenden Elemente, der interkulturelle

Kontext, hervorgehoben werden. Die insoweit der Kommission erkennbaren Inhalte dieser Veranstaltung tragen diesen hohen Anspruch jedoch nicht vollständig. Zwar wird im Grundsatz vermittelt, dass es verschiedene Methoden und Ansätze der Verhandlungsführung und des Konfliktmanagements gibt, doch ist – wie an anderer Stelle bereits angesprochen – der interkulturelle Ansatz eher schwach ausgeprägt und er entspricht nicht mehr den aktuellen Erkenntnissen.

Insgesamt wird von der Gutachterkommission empfohlen, die Aktualität und wissenschaftliche Breite der Qualifikationsziele der Module kontinuierlich zu überprüfen und anzupassen.

Die Kommission kann sich dem Argument dafür, dass nur ein Pflichtmodul für die Studierenden vorgesehen werden sollte, um sie nicht gleich am Beginn des Studiums mit zu vielen Veranstaltungen, die nicht ihrer Wahlmöglichkeit unterliegen, zu belasten, grundsätzlich anschließen. Allerdings erfordert ein solides Verständnis des internationalen Wirtschaftsrechts, das einen Fokus auf die Erfordernisse der Wirtschaft hat, auch Grundkenntnisse in anderen Bereichen. Zu erwägen wäre, ob nicht auch entsprechende Kompetenzen in der englischen Sprache, im Bilanzrecht und im Finanzrecht sowie in der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre im Pflichtbereich verortet werden sollten.

Das zweite Pflichtmodul ermöglicht das Anfertigen der Masterarbeit. Die dafür eingeräumte Arbeitszeit ist nach Auffassung der Kommission ausreichend. Wie an anderer Stelle bereits gewürdigt, wird durch die obligatorische professorale Betreuung der Masterarbeit die wissenschaftliche Qualitätssicherung gewährleistet. Inwieweit das Auseinanderfallen von Lehrenden und Prüfenden, insbesondere bei der Anfertigung bzw. Aufgabenstellung einer Masterarbeit, sich als Problem erweisen könnte, ist aufmerksam zu beobachten. Es könnte sich für die Studierenden als unglücklich darstellen, wenn aus ihrer Sicht das Thema für die Masterarbeit „von außen“ gestellt wird. Auch die Ausgabe der Themen für Masterarbeiten könnte sich ohne Einbindung in die Veranstaltungen als problematisch erweisen.

Hinsichtlich der den Studierenden zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule ist Folgendes aufgefallen: Im Grundsatz stellt sich das Angebot als ausreichend und ausgewogen dar. Nach Auskunft der Studiengangsverantwortlichen werden Wahlpflichtmodule ab einer Person angeboten, was auch in den Gesprächen mit den Studierenden bestätigt wurde. Sollte diese Möglichkeit künftig bspw. aufgrund geringer Teilnehmerzahlen nicht mehr aufrechterhalten werden können, würde sich die individuelle Schwerpunktbildung innerhalb des Studiums als nicht umsetzbar erweisen.

Vom Konzept her soll den Studierenden eine möglichst weite Freiheit eingeräumt werden, Fächer nach ihrem Interesse zu wählen. Das führt dazu, dass es im Rahmen dieses Studiengangs auch möglich ist, nur einzelne Module zu besuchen, ohne von vornherein das Ziel zu verfolgen, den LL.M.-Titel zu erwerben bzw. sich in den Studiengang zu immatrikulieren. Anrechnungsregelungen sind vorgesehen, so dass diese große Flexibilität in der Gestaltung des Studiums nicht durch fehlende Übergangsregelungen beeinträchtigt wird.

Die Kommission hat bei der Durchsicht der Themen die angebotenen Module den Eindruck gewonnen, dass die einzelnen Module in ihrer inhaltlichen Gestaltung und der formalen Darstellung sehr stark von den Kenntnissen, Fähigkeiten und beruflichen Einsatzgebieten der jeweiligen Dozierenden geprägt sind. Einerseits ist dieser Ansatz insgesamt stimmig und wird von den Studierenden auch gut angenommen, andererseits wird dadurch die Gewährleistung von Kontinuität des Inhalts der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. Moduls auch erschwert, wenn etwa der betreffende Dozierende für den weiteren Fortgang des Studiengangs ausfällt oder nicht mehr zur Verfügung steht. Darüber hinaus konnte nicht der Eindruck vermittelt werden, dass die einzelnen Module in einer – über die Orientierung an der Fachanwaltsausbildung hinausgehende – besonderen Art und Weise thematisch miteinander vernetzt seien. Ferner ist nicht erkennbar, inwieweit die im Rahmen des LL.M.-Programms angebotene Lehre einen inhaltlichen Rückhalt in den Forschungsschwerpunkten der Hallenser Fakultät oder ihrer Mitglieder hat.

Inwieweit eine Evaluierung der Inhalte der Veranstaltungen in dem Maße stattfindet, sodass die Vertreter der jeweiligen Fächer oder Gebiete in der Fakultät nachvollziehen könnten, welche einzelnen Inhalte und Themen Gegenstand der einzelnen Veranstaltungen in den Modulen sind, war nicht erkennbar (vgl. auch Kriterium *Studienerfolg*).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Aktualität und wissenschaftliche Breite der Qualifikationsziele der Module sollte kontinuierlich überprüft und angepasst werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Ein spezifisches Mobilitätsfenster bzw. ein Wechsel des Studienortes und ein Auslandsaufenthalt ist im Curriculum nicht explizit vorgesehen. Dies ist vor dem Hintergrund der berufsbegleitenden Konzeption des Studiengangs zu verstehen.

Durch die Implementierung der oben aufgeführten Regeln der Anerkennung und Anrechnung (vgl. Kriterium *Anerkennung und Anrechnung*) soll studentische Mobilität ermöglicht, gefördert und unterstützt werden. Die entsprechenden Regelungen sind in der Rahmenprüfungsordnung (§ 4) regelkonform verankert und sehen die Anerkennung von an anderen Standorten erbrachten Studienleistungen regelhaft vor und definieren transparente Kriterien hierfür.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe würdigt, dass durch das berufsbegleitende Profil des Studiengangs kein Mobilitätsfenster für die Studierenden vorgesehen ist, auch da bspw. ein Auslandsaufenthalt für berufstätige Studierende sowie Studierende in familiären Strukturen kaum realisierbar ist. Den Unterlagen und auch den Gesprächen waren keine Anzeichen zu entnehmen, dass es bei der Anrechnung von Leistungen, welche unter Umständen bereits vor dem Beginn des Studiums erworben wurden (auch im Ausland), gem. der Lissaboner-Konvention Probleme geben würde.

Positiv hervorzuheben sind die flexiblen Zugangsvoraussetzungen, die Absolventinnen und Absolventen der Rechts-, Wirtschafts- und Politikwissenschaften mit jeweils einem Staatsexamen, Diplom oder Bachelor mit weniger als 240 Leistungspunkten den Zugang zum Studium ermöglichen (vgl. auch Kriterium *Zugangsvoraussetzungen und Übergänge*). Hierdurch zeigt die Hochschule eine große Flexibilität bei der Zulassung einer derart heterogenen Gruppe von Studierenden und ermöglicht Übergänge und fördert Mobilität zwischen verschiedenen Studienangeboten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Inhaltlich verantwortlich für den Studiengang ist der Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht.

Die Lehre wird nach Angaben im Selbstbericht primär durch verpflichtete Dozierende sichergestellt. Mit den Dozierenden werden Lehraufträge aus den zur Verfügung stehenden Sachmitteln geschlossen. Hierbei handelt es sich um Dozierende, welche zu ausgewiesenen Expertinnen und Experten auf ihren jeweiligen Lehrgebieten zählen (vgl. Anlage 7 zum Selbstbericht). Zu den Dozierenden gehören zwei professorale Lehrende, zehn promovierte Lehrende sowie vier Lehrende mit LL.M.-Abschluss. Die Dozierenden werden vom Studien- und Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs bestätigt und durch den Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät berufen.

Auf Nachfrage des Gutachtergremiums wurden im Nachgang an die Online-Begehung noch weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt, denen zum einen die seitens der Fort- und Weiterbildungsplattform der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät festgelegten Auswahlkriterien für Dozierende im Studiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (LL.M.) zu entnehmen sind. Zum anderen wurde eine aktualisierte Übersicht über die Dozierenden zur Verfügung gestellt, der auch zu entnehmen ist, inwieweit die Dozierenden diese Kriterien erfüllen.

Eine als wesentlich angesehene Voraussetzung für die Auswahl einer Person als Dozierende oder Dozierender im Rahmen des Masterstudiengangs ist eine erfolgreich abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung, die nicht notwendigerweise in Deutschland stattgefunden haben muss, zudem ist eine wissenschaftliche Qualifikation (entweder Promotion oder LL.M.) erforderlich. Dritte Auswahlvoraussetzung ist, dass die Dozierenden eine Berufstätigkeit ausüben, bei der sie sich mit rechtlichen Problem- und Fragestellung des internationalen Wirtschaftsrechts befassen, insbesondere mit dem Rechtsgebiet, das Gegenstand ihrer jeweiligen Lehrtätigkeit ist, um so auf der Grundlage ihrer langjährigerer Erfahrung Praxiswissen vermitteln zu können. Es wird ferner erwartet, dass sich die in Frage kommenden Personen „nach Möglichkeit“ am wissenschaftlichen Diskurs in ihrem Tätigkeitsfeld beteiligen. Es wird als vorteilhaft für eine Auswahl als Dozierender angesehen, wenn praktische Erfahrungen im Bereich der Lehre bestünden. Nicht gefordert werden hingegen Kenntnisse in der für die Lehrmethode des Studiengangs zentralen Methode des „Blended-Learning“. Schließlich sollte möglichst gewährleistet werden können, dass das Engagement der Dozierenden in dem Studiengang längerfristig besteht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist organisatorisch an die Fort- und Weiterbildungs-Plattform der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der MLU Halle-Wittenberg angebunden. Inhaltlich verantwortlich für den Studiengang ist der Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht.

Die im Rahmen des Studiengangs insgesamt angebotenen Veranstaltungen werden ausschließlich von Lehrbeauftragten durchgeführt. Den nachgereichten Unterlagen kann entnommen werden, dass das Angebot von zwei Pflichtmodulen und dreizehn Wahlmodulen durch insgesamt 17 externe Kräfte angeboten werden (soll), von denen fünf weiblich sind. Bei den Dozierenden handelt es sich ausnahmslos um Juristinnen und Juristen, welche in ihrer Haupttätigkeit als Anwältin oder Anwalt in Anwaltssozietäten, die über ganz Deutschland verteilt sind, tätig sind. Alle Dozierenden haben beide juristische Staatsexamina erfolgreich abgelegt und zudem eine Qualifikationsleistung (Promotion bzw. LL.M.) erbracht. Die Erstausswahl der Dozierenden ist durch den Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht vorgenommen worden. Die ausgewählten Dozierenden sind vom Studien- und Prüfungsausschuss der Fakultät bestätigt und als personelles Tableau dem Kollegium der juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der MLU Halle-Wittenberg vorgestellt worden. Die Aufgabe der Auswahl geeigneter neuer Dozierenden obliegt nunmehr der Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht, an den der Studiengang formal angebunden ist. Abgesehen von der inhaltlichen Studiengangsverantwortung, die bei diesem Lehrstuhl liegt, gibt es aktuell keine weitere aktive Beteiligung von Fakultätsmitgliedern in der Lehre im Rahmen der Module des Studiengangs. Dies sei vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Arbeitsbelastung der Fakultätsmitglieder nicht

darstellbar. Nach derzeitigem Konzept scheint sich auch die Prüfungsbelastung (Konzipierung und Betreuung der Masterarbeit(en)) im Abschlussmodul auf diese (eine) Person zu konzentrieren (vgl. auch Kriterium *Prüfungssystem*). Das ist bei den derzeitigen Teilnehmerzahlen des Studiengangs wohl noch unproblematisch, dürfte aber auf Schwierigkeiten stoßen, wenn – wie angestrebt – die Teilnehmerzahlen steigen oder diese Person, z. B. durch Krankheit, einmal ausfällt.

Anfänglich mag es zu Missverständnissen kommen, was die Erwartungshaltung derjenigen angeht, die die Teilnahme an dem Studiengang planen. Die Verknüpfung des Studiengangs mit der Juristischen und Wirtschaftsrechtlichen Fakultät lässt erwarten, dass auch die Veranstaltungen – jedenfalls zum Teil – von Mitgliedern dieser Fakultät angeboten werden. Allerdings macht ein genauer Blick in die Unterlagen zweifellos deutlich, dass die Lehre rein von externen Kräften erbracht wird.

Instrumente für die Qualitätskontrolle der Leistungen der Dozierenden sind erst rudimentär vorhanden. Ein für die Tätigkeit der Dozierenden vorgesehenes Evaluierungsverfahren besteht zwar im Grundsatz, allerdings wurde es bislang mangels zu geringer Beteiligung der Befragten noch nicht tatsächlich in Anwendung gebracht, sodass auch ein Qualitätsmanagement hinsichtlich der Lehrveranstaltungen und der Dozierenden praktisch noch nicht möglich ist (vgl. auch Kriterium *Studienerfolg*). Eine Compliance für die Dozierenden ist nicht vorgesehen.

Was das Konzept für „Blended-Learning“ anbelangt, ist positiv zu unterstreichen, dass die Lehrenden durch das Zentrum für multimediales Lehren und Lernen (LLZ) der MLU Halle-Wittenberg bei der Planung und Umsetzung entsprechender Lehr- und Lernformate oder elektronisch gestützter Prüfungen beraten und unterstützt werden. Den Dozierenden stehen klare Vorgaben für Lernbriefe, Vorlesungsskripte etc. zur Verfügung. Die technische Umsetzung erfolgt mit Hilfe des LLZ.

Nachhaltige finanzielle Ressourcen vorausgesetzt (vgl. Kriterium *Ressourcenausstattung*) sind die personellen Ressourcen für die Durchführung des Studiengangs und die Gewährleistung des Profils ausreichend. Die Lehre wird sehr gut abgedeckt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist organisatorisch an die Fort- und Weiterbildungsplattform der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angebunden (ESF-Drittmittelprojekt). Diese wird von einer professoral besetzten Projektleitung und einer Geschäftsführung operativ und strategisch geleitet. Dem Studiengang stehen über die Fort- und Wei-

terbildungsplattform 1,5 Mitarbeiterstellen zur Verfügung, die für die inhaltliche und fachliche Koordination des Studiengangaufbaus, die Umsetzung und die Durchführung des gesamten Studiengangs verantwortlich sind.

Der Studiengang wird bis zum 31.03.2023 durch das Programm „Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT Internationalisierung“ zu 80 % der förderfähigen Ausgaben durch Drittmittel finanziert. Die Eigenmittel in Höhe von 20 % der förderfähigen Ausgaben des Projektes werden aus den vereinnahmten Gebühren des Studiengangs aufgebracht. Nach Ablauf des Förderzeitraumes ist für den Studiengang eine vollständige Finanzierung aus eingenommenen Gebühren vorgesehen. Dem Gutachtergremium liegen die Gebührenordnung für den Studiengang sowie die Gebührenkalkulation der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vor.

Für die innerhalb der Module stattfindenden Lehrveranstaltungen während der Präsenzphasen werden hauptsächlich die Räume des Juristischen Bereiches am Universitätsplatz der Martin-Luther-Universität genutzt. Die Örtlichkeit ist zentral in der Innenstadt von Halle (Saale) gelegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut und schnell zu erreichen. Die Raumvergabe erfolgt nach Angaben der Hochschule problemlos. Insbesondere die Verlagerung der Lehrtätigkeit auf Freitagnachmittag und das Wochenende macht es möglich, dass es zu keinen Problemen in der Raumnutzung kommt. Zudem werden die einzelnen Räume langfristig im Voraus gebucht.

Über den gesamten Studienverlauf steht den Studierenden und Lehrenden mit der Lernplattform ein zentraler Lehr- und Lernort speziell vor und zwischen den Präsenzphasen zur Verfügung. Geplant ist die Überführung und Integration der Plattform in die technische Infrastruktur der Martin-Luther-Universität nach Ablauf des Förderzeitraumes.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Derzeit sind 1,5 VZÄ verfügbar zur Administration und Studiengangsbetreuung. Dazu kommen die oben beschriebenen Ressourcen in der zentralen Weiterbildungsplattform. Das ist derzeit ausreichend, zumal es nur sehr wenige Studierende gibt. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass unter der Voraussetzung, dass die beschriebenen Ressourcen und Stellen nicht weniger werden, sondern dauerhaft erhalten bleiben und im Falle des Freiwerdens adäquat nachbesetzt werden, die ordnungsgemäße Durchführung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Internationales Wirtschaftsrecht“ gewährleistet ist.

Ohne diese Ressourcen ist die ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs nicht zu gewährleisten. Es fehlt jedoch bislang ein konkretes Konzept, wie die Durchführung über die kommenden acht Jahre nach Akkreditierung im Hinblick auf die Ressourcen ablaufen sollen. Die Förderung seitens der Universität bzw. der eingeworbenen Drittmittel geht nur bis 2023. Der vorliegende Studiengang soll sich eigentlich selbst tragen. Das wäre derzeit keinesfalls möglich.

Die räumliche Ausstattung ist für die wenigen Präsenzmodule ausreichend. Wegen der Termine am Wochenende dürfte es auch regelmäßig nicht zu einem Konflikt mit dem Vorlesungsbetrieb kommen.

Die Studierenden haben Zugang zu Bibliothek und Online-Ressourcen, etwa juristischen Datenbanken. Ebenso haben die Studierenden Zugang zur Lernplattform Ilias. Dort werden Kursinhalte hinterlegt, dort kann mit den Dozierenden wie auch mit den Mitstudierenden kommuniziert werden.

Die Gutachtergruppe konnte sich in den Gesprächen vor Ort zweifelsfrei davon überzeugen, dass die geschaffenen Strukturen den Studiengang tragen. Offen geblieben ist die Frage, wie die Ressourcen dauerhaft gesichert werden sollen, um die Durchführung des Studiengangs nachhaltig zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt **im Anschluss an die Begehung** folgende Auflage vor:

- Das Finanzierungskonzept für den Studiengang muss - für den Zeitraum der Akkreditierung - präzisiert und vorgelegt werden.

Nach Begutachtung und Bewertung der mit Schreiben vom 18. Mai 2022 eingereichten Stellungnahme stellt das Gutachtergremium fest, dass durch Vorlage eines „Finanzierungskonzeptes auch unter ungünstigen Bedingungen (Minimalvariante)“ der Auflage nachgekommen worden ist.

Jedoch konnten letzte Bedenken der Gutachtergruppe zur zukünftigen und nachhaltigen Finanzierung, insbesondere zu möglichen Auswirkungen längerer Finanzierungslücken bei zu geringen Anmeldezahlen (auf die Qualität von Studium und Lehre im vorliegenden Studiengang) nicht völlig ausgeräumt werden.

Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass die Studiengangsverantwortlichen in diesem Fall angemessene Maßnahmen vorhalten und ergreifen werden und spricht folgende Empfehlung aus:

- Das vorliegende Finanzierungskonzept sollte um Ausführungen zum Umgang mit längeren Finanzierungslücken bei zu geringen Anmeldezahlen bzw. zu möglichen Auswirkungen ergänzt werden.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß der in der Studien- und Prüfungsordnung enthaltenen Studiengangübersicht erfolgt der Abschluss der Module durch schriftliche, mündliche oder elektronische Modulleistungen.

Folgende Prüfungsformen kommen gemäß § 14 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung zum Einsatz: Klausur, mündliche Prüfung, Kurztest, Vortrag/Referat/Präsentation, Rechtsschriften, Hausarbeit/Seminararbeit/schriftliche Ausarbeitung/Essay/Paper/Tempaper/Take-Home-Exam (schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit; der Umfang wird vom jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt), Thesenpapier, Projektbericht/Projektleistung, Fallstudien, Portfolio, Planspiel/Simulation, Gruppenarbeiten, Bearbeitung von Übungsaufgaben bzw. kleineren Projekten, Diskussionsleitung/Sitzungsmoderation, Aktive Teilnahme/Diskussion, Digitale Projektarbeit, Elektronische Prüfung und Masterarbeit.

Im Falle des Nichtbestehens dürfen Prüfungsleistungen zweimal, die Masterarbeit einmal wiederholt werden.

Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt auf Basis der juristischen Fachpunkteskala. In jeder Prüfung sind zwischen 0 und 18 Punkten zu erreichen. Ab einer erreichten Punktzahl von vier Punkten ist die Prüfung erfolgreich abgelegt. Die Umsetzung der Fachpunktezahlen in das übliche deutsche Notensystem ist in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs und der Prüfungen ist der Studien- und Prüfungsausschuss zuständig (vgl. § 17 Studien- und Prüfungsordnung). Diesem gehören drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (nach Möglichkeit aus der Fort- und Weiterbildungsplattform), ein in einem weiterbildenden Studiengang der Fort- und Weiterbildungsplattform eingeschriebener Studierender und ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (nach Möglichkeit aus der Fort- und Weiterbildungsplattform) an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie oben ausgeführt, sieht die Studien- und Prüfungsordnung die Durchführung von studienbegleitenden Modulprüfungen vor. Die aufgeführten Formen der Modulleistungen (mündlich, schriftlich, elektronisch) bieten eine ausreichende Abwechslung (17 verschiedene Formen), so dass unterschiedliche Begabungen von Studierenden zum Tragen kommen können. Die angebotenen Prüfungsformate werden in ihrer Vielfalt und in ihrem Bezug zu vermittelnden Kompetenzen als positiv bewertet.

Welche Prüfung in den einzelnen Modulen erfolgt, wird in der Praxis typischerweise zwischen Dozierenden und Studierenden abgesprochen. Die einzelnen Prüfungsformen können von den Studierenden nach Absprache mit den jeweiligen Dozierenden frei gewählt werden, wobei offenbar bei den Dozierenden ein gewisses Entgegenkommen dahingehend besteht, dass die von den Studierenden gewählten Prüfungsmethoden auch tatsächlich durchgeführt werden. Bei Zweifeln über Möglichkeit eine konkrete Prüfungsleistung abzuverlangen, halten die Dozierenden Rücksprache mit der Leitung

dieses Studiengangs, um sicherzugehen, dass die jeweilige Prüfungsleistung auch den Anforderungen entspricht. Die Festlegung der Prüfungsform erfolgt am Beginn der ersten Präsenzphase, in der zweiten Präsenzphase wird die Prüfung abgenommen. Offenbar überwiegt die schriftliche oder elektronische Prüfungsleistung, darunter eine größere Hausarbeit. Kritisch ist mit Blick auf die anwendungsbezogenen Ziele des Studiengangs der hohe Anteil an schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren zu bewerten. Weil eine recht sichere Handhabung des Rechts neben theoretischen Kenntnissen durchaus auch der verlässlichen praktischen Anwendung bedarf, wäre zu überlegen, in einem Pflichtmodul oder einem Wahlpflichtmodul die praktische Rechtsanwendung anhand von Praxisfällen, Plan- und Rollenspielen oder ähnlichem zu üben.

Die Wahlfreiheit der Prüfungsformate in Verbindung mit dem individuellen Eingehen auf die Studierenden ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie besitzt jedoch nach Ansicht des Gutachtergremiums auch eine gewisse Ambivalenz insbesondere hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Prüfungsanforderungen und der Feststellung der Kompetenzen in verschiedenen Rechtsgebieten. Es stellt sich die Frage, ob die Feststellung der Kompetenzen in jedem der frei wählbaren Prüfungsformate in vergleichbarer Weise festgestellt und bewertet werden kann. Es gibt wohl auch noch keine Vorgaben oder Evaluation, mithilfe derer die Gleichwertigkeit der in den einzelnen Modulen abgenommenen Prüfungen sichergestellt bzw. überprüft werden kann. Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist darzulegen, wie gewährleistet wird, dass alle frei wählbaren Prüfungsformate in vergleichbarer Weise eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse in einem Modul ermöglichen.

Die Studierenden dürfen an der Prüfung dann teilnehmen, wenn sie sich zu dem entsprechenden Modul angemeldet haben. Nach der Studien- und Prüfungsordnung müssen in jedem Modul mindestens zwei Prüfungstermine im jeweiligen und im darauffolgenden Semester angeboten werden und die genauen Termine und Wiederholungstermine werden spätestens fünf Wochen vor Beginn über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bzw. durch Aushang bekannt gemacht. In besonderen Ausnahmefällen erfolgt die Prüfungscoordination auch über die Fort- und Weiterbildungsplattform. Aus den Gesprächen mit den Studierenden war zu entnehmen, dass die Fristen etwas anders gehandhabt werden und sich an den beiden Präsenzwochenenden innerhalb eines Moduls orientieren.

Die Prüfungen im Rahmen der Module werden von den Dozierenden, nachdem diese vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt wurden, abgenommen. Die Masterarbeit kann als Prüfungsleistung nur von Mitgliedern der Fakultät abgenommen werden. Aktuell ist aufgrund der noch sehr geringen Anzahl an Absolventinnen und Absolventen die Beauftragte für diesen Studiengang erste Ansprechpartnerin für Themen und für die Betreuung. Die Gutachtergruppe geht nicht davon aus, dass die Betreuung der Masterarbeiten ausschließlich bei dieser Person verbleibt, da dies – für diese Person – zu einer erheblichen Mehrbelastung führen würde.

Widersprüche gegen die Bewertung von Leistungen der Studierenden werden von der Prüfungs- und Studienkommission der Fakultät behandelt.

Die Prüfungsdichte und Organisation und die Auswertung der Gespräche mit den Studierenden werfen keine Probleme der Unangemessenheit auf und stehen mit den Vorgaben im Einklang. Für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungszeitraum von einem Jahr vorgesehen was keine zu hohe Arbeitsbelastung darstellt, sodass sie berufsbegleitend erbracht werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt **im Anschluss an die Begehung** folgende Auflage vor:

- Es ist darzulegen, dass gewährleistet wird, dass alle frei wählbaren Prüfungsformate in vergleichbarer Weise eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse in einem Modul ermöglichen.

Nach Begutachtung und Bewertung der mit Schreiben vom 18. Mai bzw. 10. Juni 2022 eingereichten klärenden Stellungnahmen kann sich das Gutachtergremium den Ausführungen der Studiengangsverantwortlichen anschließen und bewertet das Aussprechen der Auflage als obsolet.

Die Gutachtergruppe spricht – auch infolge der seitens der MLU Halle-Wittenberg vorgebrachten Erläuterungen zum Prüfungssystem – folgende Empfehlung aus:

- Die in den Stellungnahmen vom 18.05. und 10.06.2022 ausgeführten Erläuterungen zu der im Studiengang geregelten und "üblichen Prüfungspraxis" sollten transparent in den relevanten studienorganisatorischen Unterlagen (Studien- und Prüfungsordnung und/oder Modulhandbuch) abgebildet sein. Vorstellbar wäre, dass beispielsweise in der Studien- und Prüfungsordnung (§ 14, und Anlage 1) noch gekennzeichnet werden sollte, welche Prüfungsformate (typischerweise) welchen Kategorien zugeordnet (Studienleistungen, Modulleistungen und Moduleilleistungen) und mit Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung, laut der keine Studienleistungen im Studiengang zu erbringen sind, abgeglichen werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierbarkeit wird nach Angaben der Hochschule durch eine umfassende und speziell auf die Bedürfnisse der Studierenden des Studiengangs angepasste Studienplanung und -organisation sichergestellt.

Zu Studienbeginn erhalten die Studierenden neben den Unterlagen der Universität alle wichtigen Informationen (Zugangsdaten und Anleitungen zur Lernplattform, studiengangsbezogene Informationen). Im Studienverlauf erfolgt die frühzeitige Information der Studierenden, z. B. zu Veranstaltungs- und Prüfungsdaten oder aktuelle Änderungen, über mehrere Kommunikationskanäle (u. a. Website, Lernplattform, Social Media, Löwenportal). Die persönliche Beratung und Betreuung erfolgen per E-Mail, Lernplattform, Telefon oder durch virtuelle Webkonferenzsysteme (MLUconf). Für organisatorische Fragen steht den Studierenden die Studiengangsbetreuung zur Verfügung. Zu allen inhaltlichen, die jeweiligen Module betreffenden Fragen werden die Studierenden durch die jeweiligen Lehrenden betreut.

Die Planung von Veranstaltungen erfolgt mindestens sechs Monate im Voraus und in enger Abstimmung mit den jeweiligen Moduldozierenden sowie im Falle der Wahlpflichtmodule unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Studierenden zur Belegung. Die Prüfungstermine werden ebenfalls möglichst frühzeitig geplant und den Studierenden über das ‚Löwenportal‘ (Selbstbedienungsseiten der Zentralen Universitätsverwaltung) bekannt gemacht. Die überschneidungsfreie Durchführung von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Prüfungsleistungen wird durch die planenden Mitarbeitenden ermöglicht.

Rückmeldungen zur Studierendenzufriedenheit sowie Anregungen für die zukünftige Planung werden durch Feedbackgespräche nach Abschluss der Module eingeholt, die Teilnahme ist freiwillig. Die Gespräche bieten den Studierenden die Möglichkeit, Feedback zu Organisation, Inhalt und Methodik der Lehrveranstaltungen sowie zur technischen Komponente des Studiengangs (z. B. Funktionsweise der Lernplattform, Ladegeschwindigkeit, korrekte Darstellung der Inhalte) zu geben. Die Rückmeldungen der Studierenden ermöglichen sowohl der Studienorganisation als auch den Lehrenden die Weiterentwicklung des Angebots bzw. der Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengangsleitung gewährleistet einen reibungslosen und planbaren Studienbetrieb. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen werden mindestens sechs Monate vorher bekannt, sodass Studierende Planungssicherheit in ihrem Studium genießen. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind durch die vorherige Planung überdies überschneidungsfrei. Die Lern- und Prüfungsdichte ist ausgewogen und die Module umfassen zum größten Teil fünf ECTS Punkte. Die ausgewogene Prüfungsdichte sowie die gute Planbarkeit tragen zweifelsohne zu einer guten Studierbarkeit bei. Positiv hervorzuheben ist, dass auf die Heterogenität der Studierenden besonderes Augenmerk gelegt wird, so erhalten Studierende ohne juristischen Hintergrund vor Studienbeginn Kurse in juristischer Methodik. Auch wurde von den Studierenden besonders die gute Betreuung durch Lehrende und Studiengangsbetreuung angemerkt, diese reagieren auf Fragen zu Lehrveranstaltungen oder zum allgemeinen Studienbetrieb sehr schnell.

Gelobt haben Studierende auch die besonders gute Funktionalität der Selbstbedienungsseiten der Zentralen Universitätsverwaltung (Löwenportal) und die Betreuung der Lehrenden während der Corona Zeit.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Studiengangsleitung sowie Lehrende der Studierbarkeit vollumfassend Rechnung tragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wird berufsbegleitend absolviert. Da es sich um ein Weiterbildungsangebot für Berufstätige handelt, sind nach Auskunft im Selbstbericht Organisation und Struktur speziell auf die Rahmenbedingungen berufstätiger Teilnehmenden ausgerichtet. Das Blended-Learning-Konzept bietet beim Lernen die notwendige räumliche und zeitliche Flexibilität, um die Anforderungen eines Studiums mit Familie, Freizeit und einem anspruchsvollen Berufsalltag in Einklang zu bringen. Dabei dient eine speziell konzipierte Lernplattform (ILIAS) der Studienorganisation und dem Selbststudium, während vor Ort der fachliche Austausch und die Diskussion mit Lehrenden und anderen Teilnehmern im Vordergrund stehen.

Die Qualitätserhebung und -sicherung erfolgt über das Evaluationsbüro entsprechend der Evaluationsordnung der Martin-Luther-Universität sowie die Rückmeldungen der Studierenden im Rahmen der durchgeführten (freiwilligen) Feedbackgespräche.

§ 11 Abs. 5f Studien- und Prüfungsordnung regelt hinsichtlich des berufsbegleitenden Profils dieses 60-ECTS-umfassenden Studiengangs: „Das modulare Lehrangebot ist so gestaltet, dass Studierende mit einer beruflichen Vollzeitbeschäftigung den Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit von vier Semestern berufsbegleitend erlangen können. (...) Jedes Modul umfasst in der Regel zwei Präsenzwochenenden und eine Projektphase.“ Der Großteil der Studierenden verfügt über einen Hochschulabschluss auf mindestens Bachelorniveau.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist klar in Präsenz- und Online-Phasen strukturiert und erlaubt so eine gute zeitliche und organisatorische Planung des Studiums neben der parallelen Berufstätigkeit. Das vorliegende Studiengangskonzept berücksichtigt zweifelsohne das spezifische Zeitbudget Berufstätiger, so dass die Studierbarkeit gegeben ist. Dies wurde auch von den Studierenden bestätigt.

Die Einbindung der beruflichen Erfahrung der Studierenden in das Curriculum wurde eindrücklich seitens der Studierenden bekräftigt, es gibt offensichtlich vielfältige Möglichkeiten, Themen aus der eigenen Berufspraxis in die Lehrveranstaltungen einzubringen. Die Lernplattform Ilias enthält einen guten Überblick über alle anstehenden bzw. absolvierten Lehrangebote. Dem Eindruck der Gutachtergruppe nach werden über diese Plattform auch studienbetreffende Verwaltungsfragen abgewickelt (z.B. Evaluierung von Lehrveranstaltungen). Auch virtuelle Treffen sind grundsätzlich über Big-BlueBottom möglich.

Allerdings fiel bei der Begehung auf, dass außerhalb der Präsenzphasen nur wenig Kommunikation zwischen den Studierenden stattfindet. Die angebotenen Foren werden offensichtlich gar nicht oder nur wenig genutzt. Dies geschieht bei E-Learning-Angeboten häufiger. Allerdings bietet gerade bei berufsbegleitenden Studien der Austausch innerhalb der Core-Group einen wichtigen Mehrwert. Zudem wirkt sich der Austausch häufig motivierend auf die Studierenden aus, was bei berufsbegleitenden Studiengängen von besonderer Bedeutung ist. Gleiches gilt für eine abwechslungsreiche Darstellung und Abfrage der Lerninhalte, über das Aufnehmen von Lehrvorträgen hinaus.

Vor diesem Hintergrund erscheinen weitere, auch modulübergreifende Kommunikationsangebote auf der Plattform wünschenswert, um den Austausch innerhalb der Core-Group zu fördern, z.B. in Form eines monatlichen Jour Fixe. Gerade angesichts des Umstandes, dass viele Lehrbeauftragte aus der Praxis kommen, könnte es zudem hilfreich sein, diese bei der Nutzung der Lernplattform Ilias gezielt zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO):

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehrenden des Studiengangs sind nach Angaben der Hochschule angesehene und erfahrene Fachexpertinnen und -experten, die ihre langjährige Erfahrung und ihr Praxiswissen an die Studierenden weitergeben. Die Lehre basiert demzufolge auf dem aktuellen Stand der Forschung auf nationaler wie internationaler Ebene. Der Studiengang beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit zentralen und hochaktuellen Themen des internationalen Wirtschaftsrechts sowie der fokussierten Auseinandersetzung mit zugehörigen Problem- und Fragestellungen insbesondere mit einem Fokus auf die Berufspraxis. Das Augenmerk richtet sich vor allem auf eine aktivierende und praxisorientierte Methodik.

In den Präsenzveranstaltungen wird nach Auskunft im Selbstbericht Wert gelegt auf die wissenschaftliche Aktualität und Praxisrelevanz der vermittelten Inhalte. Die Umsetzung erfolgt u. a. durch die Bearbeitung von Fallbeispielen, aktuellen Artikeln aus Fachzeitschriften sowie durch praxisnahe Übungen. Das Blended-Learning-Konzept wird durch den Einsatz der Lernplattform abgerundet.

Zudem sind die Lehrenden und Mitarbeitenden des Studiengangs in regelmäßigem Austausch mit den Studierenden und nehmen Feedback und Kritik an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es ist eine Herausforderung, in einem weiterbildenden Studiengang, der ausschließlich von externen Lehrbeauftragten unterrichtet wird, für die Sicherung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen zu sorgen. Die Studiengangsverantwortliche wird hier viel mit den Lehrbeauftragten kommunizieren müssen und sich berichten lassen, wie sich die Kursinhalte verändern. Inwieweit die an der MLU Halle-Wittenberg in ausreichendem Maße vorhandenen Möglichkeiten und Maßnahmen zur Weiterbildung des Lehrpersonals im Bedarfsfall genutzt werden (müssen), wird sich zeigen.

Das Gutachtergremium würdigt, dass zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen und Begehung das Berufungsverfahren für den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht, an den die Studiengangsleitung gekoppelt ist, noch nicht vollständig abgeschlossen war und die Modulbeschreibungen noch nicht den aktuellen Stand (z.B. Modulverantwortlichkeiten) abbildeten. Stellenweise fiel dem Gutachtergremium auch auf, dass in der Modulbeschreibung veraltete oder unpräzise Formulierungen verwendet werden (etwa Beihilfenrecht, IPR/Rvgl. oder interkulturelle Kommunikation, vgl. auch Kriterium *Curriculum*).

Besonders anspruchsvoll ist das Blended-Learning-Konzept. Die Lehrbeauftragten werden als Praktiker regelmäßig nur wenig Berührung mit didaktischen Methoden haben. Die wertvolle Unterstützung durch das LLZ und durch die zentrale Weiterbildungsplattform, etwa bei der Erstellung von Podcasts, wurde schon angesprochen.

Forschungsergebnisse dürften nur indirekt in die Lehre einfließen, da in vorliegendem Weiterbildungsstudiengang der Fokus eindeutig auf der Praxis liegt. Das Gespräch mit bereits in der Praxis tätigen Studierenden hat gezeigt, dass diese Perspektive geschätzt wird, durchaus aber Bedarf gesehen wird, einige Bereiche weiter zu entwickeln. Die Kursinhalte sollten ständig daraufhin überprüft werden, ob sie den Bedarfen entsprechen. So könnte etwa ein Modul zur Verhandlungsführung integriert werden. Von großer aktueller Bedeutung im internationalen Wirtschaftsrecht sind die Themen Compliance in Lieferketten (LkSG) bzw. privater Menschenrechtsschutz; sie finden sich im Curriculum nicht unmittelbar wieder. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass ein Angebot englischsprachiger Module überlegenswert wäre.

Positiv bewertet wird seitens des Gutachtergremiums, dass nahezu die gesamte Bandbreite des internationalen Wirtschaftsrechts abgedeckt wird: Zivilrecht, Strafrecht, öffentliches Recht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

An der MLU Halle-Wittenberg ist im Bereich Studium und Lehre eine Evaluationsordnung (vom 14.07.2010) etabliert worden: Die Ordnung enthält Regelungen zu Zielen, Zuständigkeiten, Gegenständen und Verfahren, Erhebung und Verarbeitung von Daten. Die Evaluation von Studium und Lehre umfasst die Evaluation von Lehrveranstaltungen, von Studiengängen und Studienprogrammen sowie die Absolventenverbleibstudie. Die Evaluationsverfahren werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes durchgeführt und erfolgen durch das dem Prorektorat für Studium und Lehre angegliederte Evaluationsbüro der MLU Halle-Wittenberg.

Neben der Zusammenarbeit mit dem universitären Evaluationsbüro werden in den Unterlagen (vgl. SD S.21) eine Reihe von Maßnahmen aufgeführt, die zum Ziele haben Qualitätssicherung und -verbesserung gezielt und kontinuierlich in einem Studiengang mit geringen Teilnehmerzahlen zu verankern. Aufgelistet werden:

- regelmäßige Gespräche mit den Studierenden zur Zufriedenheit mit der Betreuung, Information und Organisation in ihrem Studiengang einerseits und mit dem Lehrkonzept und den Lehrinhalten andererseits,
- Kontrolle der Leistungen der Studierenden und ggf. das Führen von Gesprächen bei kritischen Leistungen,
- Dialog mit den Studierenden im Rahmen gemeinsamer Veranstaltungen (z. B. Begrüßungsveranstaltung, Come-Together) und elektronischer Foren (Lernplattform),
- Rückmeldungen über Probleme mit dem Studium, den Lehrenden vor Ort in den Präsenzphasen,
- Gespräche zwischen Dozierenden und Studierenden, die schon während der jeweiligen Veranstaltung individuelle Schwerpunktsetzungen in Abhängigkeit der beruflichen Tätigkeitsfelder ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die MLU Halle-Wittenberg verfügt zweifelsohne über ein überzeugendes Konzept zur Evaluation der Lehrveranstaltungen und Module und über umfängliche Erfahrungen mit Evaluationen. Die Gutachtergruppe würdigt, dass die „Überschaubarkeit“ des Studienbetriebs nicht nur hohe Anforderungen an den zu gewährleistenden Datenschutz stellt, sondern auch eine nur beschränkt breite Datenbasis bietet und damit aussagefähige Ergebnisse gegebenenfalls schwierig macht. Die Gutachtergruppe würdigt auch, dass angesichts der geringen Studierendenzahlen der Studiengang derzeit noch nicht systematisch in das universitätsweite Qualitätssicherungsverfahren integriert ist. In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Auswertung der durchgeführten Evaluierungen derzeit stärker über den direkten Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden bzw. Studiengangsverantwortlichen erfolgt. Diese Vorgehensweise ist für die Gutachtergruppe nachvollziehbar für den aktuellen Studienbetrieb mit wenigen Studierenden. Bei der Begehung entstand auch der Eindruck, dass auf Rückmeldungen aus dem Studierendenkreis reagiert wird.

Allerdings sollte für die Zukunft sichergestellt werden, dass die vorhandenen studiengangsspezifischen Qualitätssicherungsmaßnahmen weiterentwickelt und in das universitätsweite Evaluierungssystem überführt werden.

Insgesamt sind die vorgestellten Konzepte und Maßnahmen grundsätzlich geeignet, ein Monitoring mit dem Ziel der Verbesserung der Studierbarkeit und der Weiterentwicklung von Studiengängen durchzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die vorhandenen studiengangsspezifischen Qualitätssicherungsmaßnahmen sollten weiterentwickelt und in das universitätsweite Evaluierungssystem überführt werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die MLU Halle-Wittenberg sieht sich nach eigenen Angaben in allen wissenschaftlichen, wissenschaftsunterstützenden und studentischen Bereichen den Prinzipien der Gleichstellung, Chancengleichheit, Antidiskriminierung, Familienfreundlichkeit und Internationalisierung verpflichtet (vgl. Präambel Leitbild Gleichstellung, Anlage 10). Entsprechende Ziele und Aufgaben sind in allen das Profil und die Entwicklung der Hochschule bestimmenden Programmen verankert. Die Universität tritt bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben dafür ein, dass Frauen und Männer die gleichen, ihrer Qualifikation entsprechenden Entwicklungs- und Verwirklichungsmöglichkeiten haben. Sie fördert die tatsächliche

Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Unter Berücksichtigung des Prinzips Gender-Mainstreaming legt die Universität im Rahmen eines Gleichstellungskonzeptes ihre Gleichstellungsstrategien in einem Leitbild fest, um auf dieser Grundlage strukturelle und personelle Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Familienfreundlichkeit transparent, wettbewerbsfähig und nachhaltig umzusetzen. Die Leitlinien zielen auf die Herstellung von Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern und sind gleichzeitig auf eine Förderung der Vielfalt von Persönlichkeiten, Lebensmodellen und Karrierewegen an der Universität gerichtet. Das am Rektorat angesiedelte Gleichstellungsbüro ist für die Konzeption und Durchführung von Gleichstellungs- und Diversitätsprogrammen verantwortlich. Der Stabsstelle zugeordnet sind die Bereiche Gleichstellung, Familiengerechte Hochschule, Inklusion sowie eine Präventionsstelle Diskriminierung und sexuelle Belästigung. Universitätsweit stehen zentrale und dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretungen bei gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten als Anlaufstelle zur Verfügung.

Die Universität hat sich zudem seit 2009 als „familiengerechte Hochschule“ profiliert. Studien-, Forschungs- und Arbeitsbedingungen wurden familiengerecht ausgestaltet. Zum vierten Mal in Folge hat die Universität das Zertifikat „audit familiengerechte Hochschule“ erhalten. Das damit verbundene Gütesiegel darf nun dauerhaft getragen werden. Die Universität stellt auf ihrer Internetseite ein reichhaltiges Informationsangebot rund um das Thema Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Familie zur Verfügung.

Regelungen zum Nachteilsausgleich und Mutterschutz sind in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (vgl. § 19a, 19b und 20) verankert. Zusätzlich sieht das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vor, dass die Prüfungsordnungen die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes enthalten müssen. Dieser Verweis auf die Mutterschutzvorschriften führt zur Anwendung der Schutzbestimmungen sowohl im Beschäftigungsverhältnis als auch im Studium.

In der Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung wird unter § 18 Abs. 6 (Master-Arbeit) auf in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen Bezug genommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule legt ein umfassendes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vor. Insgesamt gesehen unterstützen die an der MLU Halle-Wittenberg verankerten Programme zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit nach Ansicht der Gutachtergruppe die universitären Karrieren von Frauen und wirken sich somit auch deutlich auf die Lehre in den einzelnen Studiengängen aus.

Weibliche Studierende des vorliegenden Studiengangs können an allen entsprechenden Förderprogrammen der MLU Halle-Wittenberg bzw. der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät partizipieren. Positiv hervorzuheben ist, dass eine Professorin die Studiengangsleitung und somit auch die inhaltliche Verantwortung innehat. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass allerdings nur fünf von 17 Lehraufträgen von weiblichen Dozierenden wahrgenommen werden.

Mutterschutzverordnungen gelten an der MLU Halle-Wittenberg nicht nur für Mitarbeiter der Universität, sondern auch für alle Studierenden, wodurch die Vereinbarkeit von Familie und Studium/Beruf weiter gestärkt wird.

Die Bezugnahme unter § 18 Abs. 6 in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung auf in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen scheint nach Ansicht der Gutachtergruppe in zweierlei Hinsicht missverständlich. Zum einen könnte die Überschrift des Paragraphen (Master-Arbeit) den Eindruck erwecken, dass diese Regelungen ausschließlich bei der Masterarbeit Anwendung finden, wovon die Gutachtergruppe nicht ausgeht. Zum anderen scheint der Querverweis auf die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung inkonsequent bzw. fehlerhaft zu sein.

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Fachstudienordnung im Hinblick auf eine konsequente und sinnhafte Verankerung der Regelungen zum Nachteilsausgleich und Mutterschutz einer abschließenden redaktionellen Überarbeitung zu unterziehen.

Die Gutachtergruppe sieht Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen prinzipiell als ausreichend berücksichtigt an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Pandemie-bedingt wurde die Begehung in Form einer Video-Konferenz durchgeführt.

In den vorliegenden Akkreditierungsbericht haben Korrekturen im Sinne einer Qualitätsverbesserungsschleife zur Behebung von Mängeln Eingang gefunden. Im Verlaufe des Begutachtungsverfahrens wurden seitens der MLU Halle-Wittenberg weitere Unterlagen eingereicht, die in einer abschließenden Begutachtung und Bewertung durch die Gutachtergruppe berücksichtigt wurden.

Nach Übermittlung des Akkreditierungsberichtes (i.d.F.v. 22.04.2022) hat die MLU Halle-Wittenberg von der Möglichkeit inhaltlich Stellung zu den Bewertungen des Gutachtergremiums zu nehmen Gebrauch gemacht.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Stellungnahme(n) der MLU Halle-Wittenberg und nimmt aufgrund der Erläuterungen und Klärungen eine Anpassung der nach der Begehung ausgesprochene Beschlussempfehlung vor (siehe Kriterium Ressourcenausstattung und Kriterium Prüfungssystem).

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt – StAkkrVO LSA

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Michael Stürner, M.Jur. (Oxford)**, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Universität Konstanz
- **Prof. Dr. Ulrich Ehrlicke, LL.M. (London), M.A.**, Direktor des Instituts für Europäisches Wirtschaftsrecht, Universität zu Köln

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Pamela Stenzel**, Rechtsanwältin, Board Advisor / Certified Intercultural Trainer, Berlin

c) Vertreterin der Studierenden

- **Sarae El-Mourabit**, Studierende Rechtswissenschaften (Staatsexamen), Universität Heidelberg

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang (erstmalige Akkreditierung, liegen nicht vor)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021 ¹⁾											
WS 2020/2021											
SS 2020											
WS 2019/2020											
SS 2019											
WS 2018/2019											
SS 2018											
WS 2017/2018											
SS 2017											
WS 2016/2017											
SS 2016											
WS 2015/2016											
Insgesamt											

- ¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- ²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- ³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
Insgesamt					

- ¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- ²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	Datum
Eingang der Selbstdokumentation:	12.10.2021
Zeitpunkt der Begehung:	3./4.2.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermitt-

lung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)